



Lehrlingsförderung

Antrag-Förderung

Förderung

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 23. März 2009 beantrage(n) ich (wir) die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Firma:

Ansprechpartner:

Vorname:

Geschäftsadresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Beantrage-Förderung

Gesamt Kommunalsteuer:

für das Jahr

Lehrlinge, die im vergangenen Jahr beschäftigt waren:

Person 1:

Brutto

KST.

Person 2:

Person 3:

Person 4:

Person 5:

Person 6:

Person 7:

Person 8:

Weitere Personen bitte in einen Beiblatt beilegen.

Summe

Kontoverbindung IBAN

IBAN:

AT

Erklärung

Erklärung: Der/Die Antragsteller stimmt/stimmen zu, dass der Marktgemeinde Wiener Neudorf bzw. deren Beauftragten jederzeit Auskunft erteilt und Einsicht in die Bücher und Belege und sonstigen Unterlagen, die mit dem Förderungsgegenstand im Zusammenhang stehen, gewährt wird.

Unterschrift

Datum und Unterschrift:

Richtlinien zur Lehrlingsförderung

in der Höhe der auf die Lehrlingsentschädigungen entfallenden Kommunalsteuer:

1. Der Betrieb muss den Standort in Wiener Neudorf haben und die Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Wiener Neudorf entrichten.
2. Die Förderung wird für alle Lehrlinge gewährt, wobei sie jedoch sofort einzustellen ist, wenn der Bundesgesetzgeber zu einem früheren Zeitpunkt die Kommunalsteuerpflicht für Lehrlingsentschädigungen aufhebt. Sie erfolgt aber unbeschadet des Steuerfreibetrages als Betriebsausgabe für das Kalenderjahr der Begründung des Lehrverhältnisses.
3. Die Förderung ist bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf schriftlich bis Ende März des Folgejahres zu beantragen und die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen – Kopie des Lehrvertrages und des Lohnkontos – beizulegen. Die Förderungsbeiträge gelangen jeweils im Folgejahr zur Auszahlung.
4. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
5. Der Förderungsbetrag gelangt nur zur Auszahlung, wenn die gesamte selbstberechnete Kommunalsteuer für das Jahr, für das die Förderung beantragt wird, in voller Höhe entrichtet wurde und die Jahreserklärung vorliegt.
6. Sollte die Auszahlung der Förderung auf unrichtigen Angaben beruhen bzw. sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren, ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat nach Zustellung des Widerrufs zurückzuzahlen.
7. Liegt die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrages vor, so besteht kein Anspruch auf Förderung.
8. Sollten Steuer- oder Abgabenrückstände bestehen, wird der Förderungsbeitrag mit diesen verrechnet.
9. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere ist auf die Budgetlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf Rücksicht zu nehmen.
10. Diese Richtlinien ersetzen die in der Gemeinderatssitzung vom 27.6.1997 beschlossenen Durchführungsbestimmungen zur Lehrlingsförderung und gelten für alle ab 1.4.2009 zur Auszahlung gelangenden Förderungen.